

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/253

### **Aufsichtsrechtliches Verfahren: Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach; Einsetzung eines Sachwalters**

---

#### **1. Feststellungen**

##### 1.1 Vorgeschichte / Beratungsphase

Im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft "pères blancs" hat die Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach (Rk-KG Breitenbach) in erheblichem Umfang investierte Gelder verloren. In dieser politisch belasteten Situation haben mit Ausnahme von Roland Grütter sämtliche Mitglieder des Kirchgemeinderates – inklusive Präsidentin – auf den 31. Dezember 2007 demissioniert.

Die Anmeldefrist für die Ersatzwahl von Kirchenratsmitgliedern und für das Präsidium der Rk-KG Breitenbach ist am 28. Januar 2008 unbenutzt abgelaufen. Damit ist die Rk-KG Breitenbach gegenwärtig nicht beschluss- und handlungsfähig.

Eine Gruppe von Stimmberechtigten um Ernst Hagenbuch hat zwar Interesse an der Führung der Amtsgeschäfte der Rk-KG Breitenbach gezeigt; es sind bisher jedoch keine formellen Anmeldungen erfolgt.

Aufgrund eines laufenden verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens gegen die Rk-KG Breitenbach sowie aufgrund der in nächster Zeit durchzuführenden Abklärungen bezüglich der disziplinar- und allenfalls strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Fall "pères blancs", präsentiert sich die Ausgangslage, selbst für einen künftig wieder beschlussfähigen Kirchgemeinderat, als derart komplex, dass auf Unterstützung durch eine externe Fachkraft nicht verzichtet werden kann.

#### **2. Erwägungen**

##### 2.1 Sachwalterschaft

Gemäss § 211 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates über eine längere Zeitdauer ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutivfunktionen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeinderat obliegenden Exekutivfunktionen. Darunter fallen insbesondere die Durchführung von Wahlen der Behörden der Kirchgemeinde auf den nächstmöglichen Wahltermin, sowie die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten mit den in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates auszustatten.

Zudem besteht die Vermutung, dass der heutige Zustand auf Mängel in der Organisation zurückzuführen ist. Der Sachwalter wird deshalb damit beauftragt, in Hinblick auf eine gewisse Nachhaltigkeit der ergriffenen aufsichtsrechtlichen Massnahme, die spezifischen Grundlagen zu prüfen und allenfalls zu verbessern.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation, hat sich der ehemalige Präsident der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, bereit erklärt, für die Kirchgemeinde die politischen Funktionen zu übernehmen. Da er selber über grosse Erfahrung in der Führung einer Gemeinde verfügt und als aussenstehende Person von den in der Kirchgemeinde bestehenden Konfliktherden völlig unbelastet ist, wäre er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet.

Lic. iur. Walter Keller hat erklärt, mit einer Entschädigung von 200 Franken pro Stunde, die Funktion des Sachwalters zu übernehmen. Dies entspreche einem um 30 % reduzierten ordentlichen Honorarsatz.

### **3. Beschluss**

– gestützt auf Art. 26 KV sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

3.1 Gegen die die Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.

3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im wesentlichen:

a) Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Breitenbach umschreiben.

b) Die Durchführung von Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen für weitere vakante Behördenfunktionen.

c) Die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen.

d) Der Gemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.

3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeindereglementen für den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten umschriebenen Exekutivfunktionen.

- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 200 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Breitenbach.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden (3)  
Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, **(Einschreiben)**  
Lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn